

66. Kann in dem Falle, daß von dem Landgericht, in Abänderung eines ablehnenden Beschlusses des Nachlassgerichts, die Erteilung eines Erbscheins angeordnet, und demgemäß der Erbschein von dem Nachlassgericht erteilt worden ist, der wirkliche Erbe nur die Einziehung oder Kraftloserklärung des Erbscheins bei dem Nachlass-

gericht beantragen und die Herausgabe des Erbscheins an das Nachlassgericht verlangen, oder ist auch die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts zulässig, mit dem Antrag, die Einziehung oder Kraftloserklärung des Erbscheins anzuordnen?

B.G.B. §§ 2361. 2362.

Fr.G.G. §§ 19. 20. 27.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 21. September 1905 in der Bl.'schen Nachlasssache. Beschw.-Rep. IV. 325/05.

I. Amtsgericht Weimar.

II. Landgericht baselbst.

Die am 31. Oktober 1904 verstorbene Witwe Bl. hatte am 28. August 1866 mit ihrem Ehemann, dem Landwirt Bl., ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem die Ehegatten gegenseitig sich selbst, und sodann ihre Geschwister und Geschwisterkinder zu Erben eingesetzt hatten, und zwar mit folgenden Worten:

„Der zuletzt Überlebende von uns beiden soll das gesamte nachgelassene Vermögen des von uns beiden zuerst Versterbenden erb- und eigentümlich erhalten, er soll aber verpflichtet sein, dieses Vermögen bei seinem Tode den Geschwistern, bezüglich Geschwisterkindern des zuerst Versterbenden unverkürzt zu hinterlassen.“

Nach dem Tode des Landwirts Bl. errichtete die Witwe am 19. Juni 1903 ein ferneres Testament, erklärte in diesem ihre früheren Verfügungen für ungültig und ernannte zur alleinigen Erbin ihrer „sämtlichen Hinterlassenschaft“ eine Nichte, Emilie B. Letztere nahm die Erbschaft an und beantragte bei dem Nachlassgericht, dem Amtsgericht in Weimar, die Ausstellung eines Erbscheines, wobei sie indes erklärte, daß sie denjenigen Teil des Nachlasses, der sich als von dem Landwirt Bl. ererbtes Vermögen darstelle, an dessen Nacherben herauszugeben habe, und zwar auf Grund des Testaments vom 28. August 1866, während sie zufolge des Testaments vom 19. Juni 1903 alleinige Erbin hinsichtlich des gesamten übrigen Nachlasses der Witwe Bl. sei. Das Amtsgericht war jedoch der Ansicht, daß die Witwe Bl. durch das Testament vom 28. August 1866 nicht bloß verpflichtet worden sei, das Vermögen ihres vor ihr verstorbenen Mannes dessen Seitenverwandten zu hinterlassen, sondern daß dieses

Testament sie auch in Ansehung der von ihr selbst damals verfügten Erbscheinsetzung gebunden habe, deshalb aber ihr späteres Testament vom 19. Juni 1903 ungültig sei. Aus diesem Grunde wurde vom Amtsgericht der Antrag der Emilie B. auf Erteilung eines Erbscheins durch Beschluß vom 25. Januar 1905 abgelehnt. Hiergegen legte die Emilie B. Beschwerde ein. Vom Landgericht in Weimar wurde durch Beschluß vom 17. April 1905 der Beschwerde stattgegeben, und das Amtsgericht angewiesen, die Erteilung des beantragten Erbscheins aus den in dem angefochtenen Beschluß angegebenen Gründen nicht länger zu verweigern. Darauf erteilte das Amtsgericht unter dem 11. Mai 1905 einen Erbschein in nachstehender Fassung:

„Als alleinige Erbin der am 31. Oktober 1904 in Weimar verstorbenen Witwe . . . Bl. geb. L. hat sich auf Grund des am 19. Juni 1903 errichteten Testaments die lebige . . . Emilie B. in Weimar ausgewiesen, jedoch nicht hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches der Erblasserin von ihrem verstorbenen Ehemann, dem Rentner . . . Bl., durch das gemeinschaftliche Testament vom 28. August 1866 als Vorerbin zugewendet worden ist, und hinsichtlich dessen die in dem ebengenannten Testamente zugunsten von Seitenverwandten des Ehemannes Bl. angeordnete Nacherbbschaft besteht.“

Nunmehr legte der Drechsler Alfred E., Sohn einer vorverstorbenen Schwester der weiland Witwe Bl., welcher selbst Erbrechte an deren Nachlaß in Anspruch nimmt, gegen den Beschluß des Landgerichts vom 17. April 1905 Beschwerde ein und erklärte zugleich, er wolle auch gegen den Erbschein vom 11. Mai 1905, falls solche überhaupt zulässig sei, Beschwerde erheben. Sollte die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die Erteilung des Erbscheins nicht anerkannt werden, so beantrage er, denselben von Amts wegen einzuziehen und anderweite Ermittlungen anzustellen. Der Beschwerde haben sich alsdann die anderen Beschwerdeführer angeschlossen, zum Teil in der Form, daß sie erklärten, gegen den Beschluß des Landgerichts Protest zu erheben.

Das zur Entscheidung berufene Oberlandesgericht in Sena erachtete die Beschwerde für zulässig, sah sich aber gehindert, in ihre sachliche Prüfung einzutreten, da in einem gleichartigen Falle das Oberlandesgericht in Darmstadt durch Beschluß vom 13. Juli 1904

(Zentralbl. für freiw. Gerichtsbar. 5. Jahrg. S. 317) die Beschwerde für unzulässig erklärt habe. Im Hinblick hierauf legte das Oberlandesgericht Jena mittels Beschlusses vom 22. Juli 1905 die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 Fr.G.G. dem Reichsgericht vor.

Die Beschwerde wurde für zulässig erklärt, in der Sache aber als unbegründet zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Jena ist beizutreten. Eine Beschwerde ist in Fällen der vorliegenden Art für zulässig erachtet von dem Oberlandesgericht in Jena durch Beschluß vom 14. Mai 1902 (Rechtsp. der D.L.G. Bd. 5 S. 353) und dem Kammergericht in Berlin durch Beschluß vom 14. November 1904 (Rechtsp. Bd. 9 S. 436); das Bayerische Oberste Landesgericht hat in seinem Beschluß vom 5. August 1901 (Sammlung seiner Entsch. in Zivils. Bd. 2 S. 543) zwar eine Entscheidung hierüber nicht getroffen, sich aber in einer Weise ausgesprochen hat, welche die Annahme rechtfertigt, daß auch dieser oberste Gerichtshof geneigt sei, die Zulässigkeit einer Beschwerde anzuerkennen. Schlechthin dagegen ist eine solche Beschwerde für unzulässig erklärt worden von dem Oberlandesgericht in Darmstadt durch den oben erwähnten Beschluß. Die für letztere Ansicht angegebenen Gründe sind indes nicht zutreffend.

Um einen tatsächlich erteilten unrichtigen Erbschein wieder zu beseitigen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch zwei Wege vorgesehen: dem Nachlaßgericht ist, im § 2361, zur Pflicht gemacht, den erteilten Erbschein, falls sich ergibt, daß derselbe unrichtig ist, einzuziehen, oder, wenn derselbe nicht sofort erlangt werden kann, durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Diese Maßnahme hat das Nachlaßgericht von Amts wegen zu treffen. Daneben ist im § 2362 Abs. 1 dem wirklichen Erben die Befugnis erteilt, von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins dessen Herausgabe an das Nachlaßgericht zu verlangen und diesen Anspruch im Klagewege zu verfolgen. Hieraus ergibt sich, daß die Anordnung der Erteilung eines Erbscheins jedenfalls dann, wenn der Erbschein tatsächlich erteilt worden ist, nicht zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden kann. Die Wirkungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 2365 ff. mit der Erteilung eines Erbscheins verbindet, treten, wie in dem erwähnten

Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts (S. 545) hervor-
gehoben wird, sofort ins Leben; und es ist daher nicht angängig, die
Folgen, welche mit der Erteilung, bzw. dem Besitz eines unrichtigen
Erbscheins verknüpft sind, einfach dadurch zu beseitigen, daß die An-
ordnung der Erteilung aufgehoben, und der Antrag auf Erteilung
abgelehnt wird. Es ergibt sich ferner, daß mit der Beschwerde nicht
eine Abänderung des Erbscheins seinem Inhalte nach erzielt werden
kann, das Beschwerbegericht mithin nicht Änderungen an dem Inhalte
des Erbscheins vornehmen, oder an die Stelle des erteilten einen
anderen setzen kann. Denn zufolge §§ 2361. 2362 B.G.B. kann
ein unrichtiger Erbschein nur dadurch beseitigt werden, daß er von
dem Nachlassgericht eingezogen, oder an dieses abgeliefert, oder durch
Beschluß des Nachlassgerichts für kraftlos erklärt wird. Dagegen
fehlt jeder Grund für die Annahme, daß die Einziehung oder die
Kraftloserklärung eines Erbscheins nicht auch auf dem Beschwerde-
wege erreicht werden kann. Gegen die Verfügung des Gerichts erster
Instanz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht zu-
folge § 20 Abs. 1 Fr.G.G. die Beschwerde jedem zu, dessen Recht
durch die Verfügung beeinträchtigt ist; und zufolge § 27 dieses Ge-
setzes ist gegen die Entscheidung des Beschwerbegerichts die weitere
Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des
Gesetzes beruht. Diese Beschwerden sind unter den bezeichneten
Voraussetzungen grundsätzlich stets zulässig und nur dann ausgeschlossen,
wenn besondere gesetzliche Bestimmungen ihrer Zulässigkeit im Wege
stehen. Das ist, wie bemerkt, zufolge §§ 2361. 2362 B.G.B. hin-
sichtlich des Erbscheins, soweit diese Frage hier in Betracht kommt,
insofern der Fall, als die Wiederaufhebung der Anordnung eines
tatsächlich erteilten Erbscheins und die Änderung seines Inhalts nicht
mittels der Beschwerde erzielt werden kann. Anders dagegen verhält
es sich mit der Einziehung. Die im § 2361 B.G.B. dem Nachlass-
gericht zur Pflicht gemachten Maßnahmen können von jedem, dessen
Recht durch die erfolgte Erteilung des Erbscheins beeinträchtigt wird,
beantragt, und gegen die Ablehnung eines solchen Antrags kann zu-
folge § 20 Abs. 1 Fr.G.G. Beschwerde erhoben werden (vgl. Beschluß
des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 22. November 1901,
Samml. seiner Entsch. Bd. 2 S. 725). In einem Falle wie dem
vorliegenden würden daher, wenn das Landgericht, wie hier gesehen

ist, die Erteilung eines Erbscheins angeordnet hat, diejenigen Personen, die sich für die wirklichen Erben halten, die Einziehung des Erbscheins bei dem Nachlassgericht beantragen und die Ablehnung eines solchen Antrags zum Gegenstand der Beschwerde und der weiteren Beschwerde machen können. Im Hinblick hierauf ist es zweifellos, daß es weit einfacher ist, die weitere Beschwerde bereits gegen einen die Anordnung der Erteilung aussprechenden Beschluß des Landgerichts zu gestatten. Es ist aber auch kein gesetzlicher Grund ersichtlich, weshalb dies nicht angängig sein, also weshalb nicht, ohne völlig zwecklos das Verfahren vor dem Nachlassgericht und dem Landgericht zu erneuern, sofort die Entscheidung der dritten Instanz herbeigeführt werden könnte. Es ist vielmehr ein solches Verfahren für zulässig zu erachten; nur muß der Antrag der weiteren Beschwerde nicht auf Aufhebung der vom Landgericht verfügten Erteilung des Erbscheins, auch nicht auf eine Abänderung seines Inhalts, sondern darauf gerichtet werden, daß derselbe eingezogen oder für kraftlos erklärt werde. Daß nach Erteilung eines Erbscheins eine solche Beschwerde zulässig sei, ist übrigens auch während der Beratung des Entwurfs des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Sprache gekommen und anerkannt worden (vgl. Kommissionsbericht zu § 80 des Entwurfs, Druckf. des Reichstags 1897/98 Nr. 109 S. 49).

Im vorliegenden Falle lassen sich die vom Beschwerdeführer E. gestellten Anträge dahin verstehen, daß er eine Anweisung an das Nachlassgericht, den in Rede stehenden Erbschein einzuziehen, herbeiführen wolle; und das Verlangen der anderen Beschwerdeführer, die meist keinen besonderen Antrag gestellt haben, ist in gleicher Weise aufzufassen. Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde ist deshalb nicht zu beanstanden.

In der Sache selbst war dem Landgericht lediglich beizutreten. Daselbe legt das Testament vom 28. August 1866 dahin aus, daß der überlebende Gatte nur verpflichtet worden sei, daß von dem zuerst Verstorbenen ererbte Vermögen an dessen Geschwister oder Geschwisterkinder als Nacherben zu hinterlassen, daß er dagegen hinsichtlich seines eigenen Vermögens freie Hand behalten habe. Diese Auslegung läßt einen Rechtsirrtum in keiner Weise erkennen; dann aber ist die Anordnung, daß der Erbschein zu erteilen sei, gerechtfertigt. . . .